

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung(Nr 445 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Salzburger Archivgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 2. April 2008 geschäftsordnungsgemäß in der Anwesenheit von der für das Archivwesen im Lande ressortzuständigen Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller sowie von Experten mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Als Experten waren Hofrat Dr. Koller (Landesarchivdirektor), Frau Dr. Sommer (Salzburger Gemeindeverband) sowie Senatsrat Dr. Kramml (Österreichischer Städtebund-Landesgruppe Salzburg, Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg) vertreten.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt nachstehende Ziele:

Das Archivgut ist ein bedeutender Teil des kulturellen Erbes, der einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit leistet, Verwaltungsführung und politisches Handeln unterstützt und für historische sowie sozialwissenschaftliche Zwecke unverzichtbar ist. Da die geschichtliche Entwicklung Salzburgs aber auch von allgemeinem und nicht nur von wissenschaftlichem Interesse ist, soll jedermann ein gesetzliches Recht auf Zugang zu den historisch wertvollen Unterlagen eingeräumt werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine gesetzliche Regelung deshalb erforderlich, weil die Einsicht in Archivgut in vielen Fällen die Kenntnismahme von personenbezogenen Daten mit sich bringt und ein Eingriff in den grundsätzlichen Geheimhaltungsanspruch des Betroffenen nach dem Vorbehalt zum Datenschutzgrundrecht (§ 1 Abs 2 DSGVO 2000) eines Gesetzes bedarf, das auf Grund spezieller öffentlicher Interessen notwendig ist. Als solches Interesse wird im von § 1 Abs 2 DSGVO 2000 verwiesenen Art 8 Abs 2 EMRK ua der „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ angeführt. Als derartiges Recht anderer, zu dessen Schutz das vorgeschlagene Gesetz angesichts des in ihm vorgesehenen Zugangs zu Archivmaterial notwendig erscheint, kann die ebenfalls grundrechtlich, im Art 17 StGG verankerte Wissenschaftsfreiheit angesehen werden, auf die sich jeder wissenschaftlich Forschende – unabhängig von einer akademischen Qualifikation – berufen kann (vgl VfSlg 13.978/1994). Wenn es nicht um wis-

senschaftliche Forschung geht, soll der Zugang zum Archivgut erst nach Ablauf einer langjährigen Schutzfrist möglich sein, nach der in aller Regel kein Geheimhaltungsinteresse und somit kein Grundrechtseingriff mehr gegeben sein kann. Darüber hinaus besteht auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 3 Z 2 DSG 2000 ein Grundrecht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten. Nach der ausgestaltenden Vorschrift des § 27 Abs 1 Z 2 DSG 2000 liegt eine unzulässige Datenverarbeitung vor, sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, es sei denn, dass ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und dass der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Vor diesem Hintergrund ist die Aufbewahrung von personenbezogenen Akten etwa im Landesarchiv überhaupt unzulässig und bestünde ein Löschungsanspruch des Betroffenen, solange keine landesarchivgesetzliche Grundlage besteht, die auch einen besonderen Zugangsschutz zu diesen Daten enthält. Um im Einzelfall jemandem den Zugang zum Archivgut verwehren zu können und ihm gleichzeitig dagegen effektiven Rechtsschutz zu bieten, ist ebenfalls eine gesetzliche Regelung unumgänglich (vgl VfSlg 12.574/1990: Aufhebung der Benützungsrichtlinien für die Archivalien des Österreichischen Staatsarchivs mangels gesetzlicher Grundlage).

Neben dem verfassungsrechtlichen Erfordernis für ein Archivgesetz des Landes, das aus kompetenzrechtlichen Gründen bei Bundesbehörden und -einrichtungen bzw bei „bundesnahen“ Unternehmen anfallendes Archivgut nicht erfassen kann, hat sich der Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht LRH-3-83/9-2005 für ein derartiges Gesetz ausgesprochen, um eine ausreichende Grundlage und Rechtssicherheit bei der Einhebung von Benützungsentgelten zu gewährleisten.

Es sollen daher folgende Hauptgesichtspunkte Gegenstand des Entwurfs sein:

- die Umschreibung der für das Archivwesen maßgeblichen Begriffe;
- die Festlegung des Verfahrens der Archivierung, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten bei der Archivierung von öffentlichem Archivgut, beim Anbieten von Unterlagen sowie bei der Sicherung und Erhaltung von öffentlichem Archivgut;
- die Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere durch die Festlegung von Schutzfristen, nach deren Ablauf das öffentliche Archivgut allgemein von Dritten benutzt werden kann;
- die Regelung der Benutzung von öffentlichem Archivgut;
- die Umschreibung der Aufgaben des Salzburger Landesarchivs;
- die Schaffung einer landesgesetzlichen Basis für die Archivierung im kommunalen Bereich.

Im Übrigen wird auf die weiteren ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch den Berichterstatter Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) weist Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller in ihrer ersten Wortmeldung im Rahmen der Generaldebatte darauf hin, dass für dieses Gesetzesvorhaben zum einen ein Landtagsauftrag bestanden habe und zum anderen eine Empfehlung des Rechnungshofes vorlag. Dabei würden zwei Seelen in ihrer Brust wohnen. Einerseits müsse nicht alles gesetzlich geregelt werden, andererseits ver helfe dieses Gesetz nunmehr zu mehr Rechtssicherheit in verschiedenen wichtigen Fragen.

Abg. Essl (FPÖ) wirft einzelne Fragen im Zusammenhang mit den Gemeindenarchiven und zu finanziellen Regelungen auf. Weiters gäbe es Probleme bei der Archivierung von elektronischen Daten und bei den Benützungsgebühren. Es wird die Frage ventiliert, ob eine Verordnung zur Regelung der Benützungsgebühren erlassen werden würde. Dabei wurde die Frage nach der Höhe des Entgelts für die Benützung eines Archivs gestellt. Wichtig wäre es auch zu wissen, wie elektronische Daten in Zukunft gespeichert werden.

Grundsätzlich wurde von Abg. Essl aber für die FPÖ signalisiert, dem Gesetzesvorhaben zuzustimmen.

Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) geht auf die verschiedenen Fachbereiche ein und erklärt für die ÖVP, dass sie dem Gesetzesvorhaben grundsätzlich zustimmen werden. Speziell wendete sich die Genannte der Frage der Archive der Parteien und der Landtagsklubs zu. Weiters wurde die Frage nach der Unterstützung des Landesarchivs für die Gemeinden und die Gemeindearchive gestellt. Es stelle sich die Frage, ob es Subprogramme gäbe. Im Übrigen wolle sie Auskunft von den Experten über die Frage der Parteiarchive als private Archive.

Abg. Schwaighofer (Grüne) erklärt, dass es sich bei diesem Gesetzesvorhaben um eine sehr präzise Vorlage handle, die auch viele offene Fragen erfasse und regle. Dabei seien die Bestimmungen trotzdem nicht zu kompliziert. Auch Abg. Schwaighofer will Auskunft über die Frage der Archivierung von Materialien der Landtagsparteien. Darüber hinaus wollte dieser wissen, wie die Zusammenarbeit mit den Gemeindearchiven erfolge.

Abg. Dr. Sampl (ÖVP) betont, dass das Landesarchiv gute Arbeit leiste und damit wertvolle Beiträge zur Erhaltung des kulturellen Erbes erbringe. Dies müsse einem auch etwas wert sein. Sodann wird auch durch diesen die Frage der Archivierung elektronischer Daten ventiliert. Frau Abg. Ebner (ÖVP) richtet eine Frage an die Experten im Zusammenhang mit der Bescheiderlassung bei der Verweigerung der Einsichtnahme in Akten. Sie wollte wissen, wer in diesem Punkt die Behörde sei.

Für die SPÖ erklärt Abg. Ing. Mag. Meisl, dass seine Fraktion dem Gesetzesvorhaben die Zustimmung erteilen werde.

Sodann werden durch die anwesenden Experten von Land und Stadt Salzburg zahlreiche Auskünfte erteilt. Diese können inhaltlich wie folgt zusammengefasst werden:

1. Salzburger Landesarchiv und elektronischer Akt / Digitalisierung:

Eine Übernahme elektronischer Akten aus der laufenden Verwaltung in das Landesarchiv findet derzeit noch nicht statt. Die Regelung dieses Vorganges, der in absehbarer Zukunft eintreten wird, ist eine wesentliche Motivation für die Schaffung des Salzburger Archivgesetzes. Das Landesarchiv nimmt mit einer eigenen Homepage am Internetauftritt des Amtes der Salzburger Landesregierung teil. Eine Online-Bestellung von Archivalien gilt als Fernziel, ist derzeit jedoch noch nicht realisiert. An der Voraussetzung dafür, das heißt an der Überführung analoger Findmittel in digitale Form wird gearbeitet. Dieser Arbeitsprozess gestaltet sich allerdings äußerst arbeitsaufwendig. Neue Erschließungen erfolgen nur noch in digitalisierter Form, im Rahmen des "Archiv-Information-Systems", das Teil des Elisa-Projektes des Amtes ist. Über seine eigenen Anstrengungen hinaus nimmt das Salzburger Landesarchiv an Arbeitsgruppen teil, die auf Bundesebene eingerichtet wurden und die insbesondere die Erstellung eines gesamtösterreichischen Archivportals und die Lösung von Fragen der Langzeitarchivierung betreffen. Als Digitalisierung von Originalen hat das Landesarchiv vor kurzem im Zusammenwirken mit der Abteilung 4 SAGIS mit der Digitalisierung der Kartenblätter des Katasters von 1830 begonnen. Rechtliche Voraussetzungen sind hier noch mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen abzuklären. Ansonsten erfolgt die Digitalisierung von Originalen nur im Rahmen der Aufträge seitens der Archivbenützer.

2. Salzburger Landesarchiv und Gemeindearchive:

Zwischen dem Landesarchiv und dem Archiv der Stadt Salzburg bestehe eine enge partnerschaftliche Kooperation. Gegenüber den Gemeindearchiven der übrigen 118 Salzburger Gemeinden ist das Verhältnis des Landesarchivs von ideeller und materieller Unterstützung geprägt. So werden zB bei Ordnungsarbeiten in Gemeindearchiven Beratung geleistet und Archivmaterialien zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt. Diese Kooperationen finden eine Ergänzung in den alljährlich zweimal im Landesarchiv abgehaltenen "Chronistenseminaren", weil es sich bei den Teilnehmern daran vielfach um die gleichen Personen handelt, die "ehrenamtlich" als Gemeindearchivare tätig sind. Das alles ist "Hilfe zur Selbsthilfe". Eine Übernahme von kommunalem Archivgut in das Landesarchiv oder Archivarbeiten in Gemeindearchiven durch Mitarbeiter des Landesarchivs finden nicht statt.

3. Gebührenordnung:

In Ermangelung einer Gebührenordnung lukriert das Landesarchiv Spenden insbesondere von Archivbenützern, die sich mit sehr privaten Forschungsvorhaben schriftlich an das Landesarchiv mit der Bitte um Auskunftserteilung wenden. Hinfort werde § 5 (7) Z 5 Salzburger Archivgesetz die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen einer Benützerordnung Entgelte für die Nutzung von Archivgut und den Kostenersatz für die Herstellung von Kopien und anderen Reproduktionen einzuheben. Eine gesicherte rechtliche Basis für eine Gebührenordnung als Teil einer Benützerordnung sei deshalb unbedingt erforderlich, weil im Landesarchiv sowohl Bundes- als auch Landesarchivgut verwahrt wird, und die Gebührenordnung für beide Bereiche Geltung haben müsse.

4. Archivgut politischer Entscheidungsträger:

Bislang wurde Archivgut politischer Entscheidungsträger entweder im Landesarchiv oder in den Archiven privater Trägerorganisationen verwahrt. Soweit dieses Archivgut in das Landesarchiv gekommen ist, stand es im Ermessen der abgebenden physischen oder juristischen Person, Richtlinien für die Benützung dieses Sonderbestandes festzulegen. Hinfort wird § 3 (6) Salzburger Archivgesetz diese Abgabe regeln.

5. Akteneinsicht:

Die Verfügbarkeit über das Archivgut, das von Behörden und Gerichten in das Landesarchiv abgegeben wurde, gehe mit dieser Übergabe an das Landesarchiv über. Selbstverständlich wird dieses Archivgut jener Behörde, von der es an das Landesarchiv gelangt ist, über Aufforderung wieder zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme in dieses Archivgut durch Dritte – sofern das entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich ist – erfolgt im Landesarchiv.

6. Privatarchiv – Parteiarchiv:

Die Bitte in § 3 (6) (letzter Satz) den Begriff "Parteiarchiv" durch den Begriff "Privatarchiv" zu ersetzen, beruht darauf, dass "Privatarchiv" der übergeordnete Begriff sei. Archivtechnisch werde zwischen "Staatlichen Archiven" (einschließlich der Landesarchive), "Gemeindearchiven" und "Privatarchiven" unterschieden, wobei die Privatarchive alle jene Archive umschließen, bei denen es sich nicht um staatliche oder kommunale Archive handle. Die Ersetzung des Begriffes "Parteiarchiv" durch den Begriff "Privatarchiv" entspricht somit den archivtechnischen Voraussetzungen. Die Ersetzung schließt keinesfalls aus, dass das in § 3 (6) angesprochene

Archivgut in Parteiarchiven verwahrt werde, eröffne jedoch darüber hinaus die Möglichkeit, dieses Archivgut auch in den Archiven von Stiftungen etc zu deponieren, soweit dieselben öffentlich zugänglich sind.

7. Bescheiderlassung:

Auf die Frage von Frau Abg. Ebner (ÖVP), wer Behörde zur bescheidmäßigen Untersagung der Akteneinsicht sei, wird festgestellt, dass im Falle des Landesarchivs die Landesregierung und im Falle der Gemeindearchive der jeweilige Bürgermeister die zuständige Behörde seien.

Hofrat Dr. Faber schlägt in dessen Eigenschaft als Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes zwei Änderungen vor. Hiezu wird durch diesen Folgendes ausgeführt:

Dem Landes- und den Gemeindearchiven sollen begrifflich die privaten Archive gegenüber gestellt sein. Der Begriff der privaten Archive ist auch der weitere als der der Parteiarchive, so dass mit der Änderung auch eine Erweiterung der Möglichkeiten, nach dieser Bestimmung vorzugehen, verbunden ist; an der öffentlichen Zugänglichkeit der Archive als Voraussetzung wird nichts geändert. Unter die privaten Archive fallen auch die von politischen Parteien geführten Archive wie zB jenes des Karl Steinocher-Fonds oder jenes der Dr. Hans Lechner-Forschungsgesellschaft.

Die zweite Änderung trägt einem besonderen Anliegen der Stadt Salzburg Rechnung. Bei elektronischer Aktenführung soll nicht aus Anlass der Archivierung der Zwang bestehen, einmalig ein papiermäßiges Schriftstück anlegen zu müssen. Die Tatsache der Archivierung kann auf Grund dessen ebenso (nur) elektronisch dokumentiert werden.

Soweit die Ausführungen des Leiters des Legislativ- und Verfassungsdienstes im Sinne von ergänzenden erläuternden Bemerkungen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 445 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Maßgaben zum Beschluss erhoben:

1. Im § 3 Abs 6 letzter Satz wird das Wort „Parteiarchiv“ durch die Worte „privaten Archiv“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs 7 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Die Aufnahme einer Niederschrift kann bei Übergabe bzw Übernahme von digitalen Unterlagen innerhalb desselben Rechtsträgers entfallen, wenn die Archivierung im elektronischen Akt sowohl der übergebenden Einrichtung wie auch des Landes- bzw Gemeindearchivs dokumentiert und jederzeit nachvollziehbar ist.“
3. Im § 11 Abs 1 wird das Datum „1. Juli 2008“ eingefügt.

Salzburg, am 2. April 2008

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. April 2008:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.